

Jörg Maywald

Kinderrechte in der Kita

Kinder schützen, fördern, beteiligen

HERDER



Jörg Maywald
Kinderrechte in der Kita

Jörg Maywald

Kinderrechte in der Kita

Kinder schützen, fördern, beteiligen

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN



© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2016

Alle Rechte vorbehalten

www.herder.de

Umschlagkonzeption und -gestaltung:

SchwarzwaldMädel, Simonswald

Umschlagabbildung: © Max Weidner

Fotos im Innenteil: © Harald Neumann, Freiburg

Gestaltung: post scriptum,
Emmendingen / Hinterzarten

Satz: Hauptsatz Susanne Lomer, Freiburg

Herstellung: Graspö CZ, Zlín
Printed the Czech Republic

ISBN Print 978-3-451-34850-1

ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-80861-6

Inhalt

Einführung	7
------------------	---

1 Die Kita vom Kind her denken

1.1 Das Kind als Rechtssubjekt	11
1.2 Kinderrechte sind Menschenrechte für Kinder	14
1.3 Das Gebäude der Kinderrechte: Schutz, Förderung, Beteiligung	17
1.4 Kindeswohl und Kinderrechte	22
1.5 Kindeswille und Kindeswohl	25
1.6 Kinderrechte und Elternrechte	27
1.7 Der Kinderrechtsansatz in der Kita	28

2 Kinderrechte und das Bild vom Kind

2.1 Das Bild vom Kind – ein allmählicher Wandel	34
2.2 Geschichte der Kinderrechte weltweit	35
2.3 Geschichte der Kinderrechte in Deutschland	38

3 Kinderrechte im Alltag der Kita

3.1 Die erste Begegnung	45
3.2 Die Eingewöhnung	48
3.3 Begrüßung und Ankommen am Morgen	52
3.4 Das freie Spiel	54
3.5 Angebote und Projekte	58
3.6 Gestaltung der Mahlzeiten	60
3.7 Körperpflege und kindliche Sexualität	62
3.8 Rückzugsmöglichkeiten und Ruhepausen	69
3.9 Die Verabschiedung am Nachmittag	72
3.10 Der Übergang in die Schule	74

4 Mit Beschwerden und Konflikten kindgerecht umgehen

4.1	Beschwerden und Konflikte für Verbesserungen nutzen	78
4.2	Konflikte mit Kindern	83
4.3	Konflikte mit Eltern	86
4.4	Interkulturelle Missverständnisse und Konflikte	88

5 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zum Wohl des Kindes

5.1	Die Rolle von Eltern und pädagogischen Fachkräften	93
5.2	Frühe Hilfen und Kinderschutz	99

6 Gute Qualität in der Kita: Das Kind steht im Mittelpunkt

6.1	Der Vorrang pädagogischer Qualität	107
6.2	Kinderrechtsbasierte Eckpunkte guter Qualität	111

7 Zukunft der Kinderrechte

7.1	Kinderrechte im Grundgesetz verankern	120
7.2	Ein Mensch – eine Stimme: Wahlrecht für Kinder einführen	124

Anhang

	Selbsttest »Wie fit bin ich in punkto Kinderrechte?«	134
	Checkliste zur Umsetzung der Kinderrechte in der Kita	140
	Die UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut	142
	Literatur	156
	Internet-Adressen	158
	Über den Autor	160

Einführung

Würden Kinder sich für den Besuch einer Kita entscheiden, wenn die Wahl ganz allein bei ihnen läge? Vermutlich ja, aber nicht um jeden Preis. Wenn wir einmal versuchen, uns in ein eineinhalb-, zwei- oder dreijähriges Kind hineinzusetzen, so gäbe es gute Gründe für den Kita-Besuch. An erster Stelle wohl die anderen Kinder, die eine unwiderstehliche Anziehungskraft ausüben. Bereits sehr früh erkennt sich das Kind im Gegenüber. Es spürt, dass die anderen Kinder seine Interessen teilen und ebenso neugierig sind wie es selbst. Auch wenn manche anfangs zögerlich sind, so gehen doch alle Kinder – unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft – früher oder später auf ihresgleichen zu und wollen mit ihnen spielen.

Auch die Spielgegenstände, die räumliche Gestaltung, der geordnete und dadurch Sicherheit vermittelnde Tagesablauf sowie die ansteckende Begeisterung der pädagogischen Fachkräfte sind attraktiv für Kinder. Schnell erkennen sie, dass sie willkommen sind und eingeladen, die Welt um sie herum zu erkunden, und dabei von feinfühligem und engagierten Erwachsenen begleitet und unterstützt werden.

Nicht zuletzt fühlen sich die Kinder davon angezogen, Schritt für Schritt die Begrenztheit ihrer Familie zu verlassen. Dies gilt umso mehr, weil sie die Erfahrung machen, am Ende des Kita-Tages in den familiären Raum zurückzukehren, wo sie Vertrautem begegnen und neue Kraft für den nächsten Tag schöpfen. Kinder sind wissbegierig und nutzen jede Gelegenheit, Neues auszuprobieren. Gerade weil sich die Familienwelt von der Kita-Welt unterscheidet und an beiden Orten nicht die gleichen Regeln gelten, profitieren Kinder von dem geteilten Betreuungssetting.

Das hier gezeichnete Bild ist ein Ideal. Es beschreibt eine Kita, die vom Kind her denkt. Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt. Ausstattung und Abläufe orientieren sich an den kindlichen Bedürfnissen und an den Rechten aller Kinder. Die Erzieherinnen und Erzieher begegnen jedem Kind mit großer Feinfühligkeit. Familie und Kita respektieren sich wechselseitig, stehen in einem engen Austausch und orientieren ihr Handeln an den besten Interessen des Kindes.

Die Realität sieht jedoch häufig anders aus. Die Interessen der Erwachsenen und die Belange des Arbeitslebens stehen allzu oft im Vordergrund. Die Kita soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Eltern in ausreichendem Maße dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Nicht die Bedürfnisse der Kinder im Hier und Jetzt, sondern ihre Verwertbarkeit und ihr zukünftiger, durch optimierte Förderung zu erzielender Nutzen stehen häufig im Mittelpunkt. Die Gefahr einer Instrumentalisierung der Kita für Zwecke, die außerhalb der Interessen der Kinder liegen, ist groß.

Auch die Bedingungen in den Einrichtungen sind in vielerlei Hinsicht oft nicht kindgerecht. Zu große Gruppen, zu viele Kinder je pädagogische Fachkraft und zu kleine und unzureichend ausgestattete Räumlichkeiten bestimmen vielerorts den Alltag. Hinzu kommt, dass den pädagogischen Fachkräften deutlich zu wenig Zeit für

die sogenannten mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung, Beobachtung und Dokumentation, Zusammenarbeit mit den Eltern etc. zur Verfügung steht. Bundesweit verbindliche Qualitätsstandards, die wenigstens Mindestbedingungen vorschreiben, existieren nicht.

Den allenfalls mäßigen und häufig sogar schlechten strukturellen Voraussetzungen stehen stetig wachsende Anforderungen an Bildung, Erziehung und Betreuung gegenüber. Die Kinder werden beim Eintritt in die Kita immer jünger. Die Zeit, die sie dort täglich verbringen, wird länger. Der Katalog an Bildungszielen weitet sich aus, das Angebot an Projekten und Programmen, um diese Ziele zu erreichen, wird zunehmend unübersichtlich. In der Folge sind die Tages- und Wochenpläne in Kindertageseinrichtungen immer enger getaktet und entfernen sich dadurch von den Bedürfnissen der Kinder. Hinzu kommen wachsende Anforderungen durch die große Heterogenität der Kinder aufgrund sozialer Unterschiede, individueller Beeinträchtigungen, Zuwanderung oder Flucht aus Krisenregionen.

Das vorliegende Buch will aufzeigen, wie der Abstand zwischen der Realität und dem Ideal einer kindgerechten Kita Schritt für Schritt verringert werden kann. Dafür ist es notwendig, die Kita vom Kind her zu denken und die Interessen der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Für sich genommen ist diese Forderung nicht neu. Pädagogen und Pädagoginnen wie Friedrich Fröbel, Maria Montessori und viele andere haben einen solchen Ansatz bereits weitaus früher formuliert. Ungewohnt und bisher kaum verbreitet ist allerdings, das Konzept einer kindgerechten Kita mit den internationalen Kinderrechten zu begründen.

Dabei liegt die Verbindung zwischen einer Pädagogik, die vom Kind her denkt, und dem Bezug auf die Rechte der Kinder so nah. Wer als Pädagogin oder Pädagoge mit Kindern arbeitet, braucht einen inneren Wertekompass. Eine klare Orientierung, wo Recht aufhört und Unrecht beginnt. Einen verbindlichen Maßstab dafür, was kindgerecht ist. Traditionelle Überzeugungen – seien sie kulturell überliefert oder religiös begründet – bieten hier wichtige Anknüpfungspunkte. Aber sie haben einen entscheidenden Mangel: Ihre Akzeptanz und Legitimation sind begrenzt. In einer zunehmend multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft können sie keine fraglose Gültigkeit mehr beanspruchen. Während die Verbindlichkeit überlieferter Werte immer weiter abnimmt, steigt zugleich der Bedarf nach einem für alle gültigen Werte-Kanon.

Einen Ausweg aus diesem Dilemma bietet die Orientierung an den globalen Kinderrechten, wie sie in der praktisch universell ratifizierten und auch in Deutschland uneingeschränkt geltenden UN-Kinderrechtskonvention niedergelegt sind. Kennzeichnend für den Kinderrechtsansatz ist, dass nicht allein nach den Bedürfnissen, sondern ebenso nach den Rechten der Kinder auf Schutz, Förderung und Beteiligung gefragt wird. Während Bedürfnisse subjektiv und situationsabhängig sind, handelt es sich bei den Rechten der Kinder um objektive, von einzelnen Situationen unabhängige Rechtsansprüche.

Der Kinderrechtsansatz bildet den Rahmen zur Ausrichtung des Handelns an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Damit ist er ein auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern ausgerichteter Menschenrechtsansatz. Die Orientierung an den Kinderrechten ist ein unverzichtbarer Baustein guter Qualität pädagogischer Einrichtungen und ein wichtiger Beitrag zu einer wertebasierten Pädagogik. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund globaler Zuwanderung. Denn die weltweit geltenden Kinderrechte sind der zentrale Bezugspunkt, wenn es darum geht, die Kita vom Kind her zu denken und die Rechte aller Kinder zu verwirklichen.



1.

Die Kita vom
Kind her denken

In diesem Kapitel erfahren Sie

- dass Kinder eine Würde haben und von Beginn an Rechtssubjekte sind
- welche Rechte Kindern zustehen und worin das Gebäude der Kinderrechte besteht
- auf welche Weise Kindeswohl und Kinderrechte zusammenhängen
- wie das Verhältnis zwischen Kinderrechten und Elternrechten aussieht
- was mit dem Kinderrechtsansatz genau gemeint ist

1.1 Das Kind als Rechtssubjekt

Jedes Kind ist einzigartig und unschätzbar wertvoll. Es hat eine eigene Würde und ist als Subjekt von Beginn an Träger eigener Rechte. Kinderrechte müssen nicht erworben oder verdient werden, sie sind nicht abhängig von bestimmten Eigenschaften, sondern unmittelbarer Ausdruck der jedem Kind innewohnenden und unveräußerlichen Würde.

Kinder sind Rechtssubjekte

Jedes Kind hat eine Würde und ist Träger eigener Rechte. Es ist rechtsfähig und somit Rechtssubjekt. Kinder dürfen niemals als Rechtsgegenstände (Rechtsobjekte) behandelt werden.

Was aber ist die Würde des Kindes? Wie ist sie zu definieren? Rechtlich handelt es sich bei dem Begriff der Menschenwürde um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der juristisch nicht definiert ist und daher in jedem Einzelfall näher bestimmt werden muss. Bei den sozialphilosophischen Versuchen, die Menschenwürde zu definieren, treten die Aspekte der Subjektstellung und der bedingungslosen Anerkennung jedes Individuums besonders hervor. Die Würde des Menschen anzuerkennen, heißt demnach zu respektieren, dass jeder Mensch und damit auch jedes Kind um seiner selbst willen als Zweck an sich existiert und niemals zum Objekt oder bloßen Mittel herabgewürdigt werden darf.

Besonders markant hat Immanuel Kant den Gegensatz von Mittel und Zweck formuliert: »Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als auch in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst« (Kant 1797/1983, S. 61). Kant führt diesen Gedanken wie folgt weiter: »Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, das hat eine Würde« (a. a. O., S. 68). Die über jeden Preis erhabene menschliche Würde ist demnach mit dem Menschsein gegeben und insofern angeboren. Hierin liegt auch der Grund für die universelle Geltung der jedem Menschen innewohnenden und daher unveräußerlichen Würde. Ohne Ansehen der Person kommt sie jedem Menschen zu.

Menschenwürde und Menschenrechte haben eine Freiheits-, eine Gleichheits- und eine Inklusionsdimension.

Um die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, bedarf es grundlegender Menschenrechte. »Der Grund für die Gewährleistung fundamentaler Rechte liegt in der Würde des Menschen«, formuliert Heiner Bielefeldt, ehemaliger Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, den Zusammenhang zwischen Menschenwürde und Menschenrechten (Bielefeldt 2007, S. 27). Die fundamentalen Menschenrechte sind daher ebenso wie die menschliche Würde untrennbar mit dem bloßen Faktum des Menschseins verbunden. Im Unterschied zu Einzelrechten zum Beispiel von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern sind sie nicht die Folge einer bestimmten Eigenschaft oder eines Verdienstes, sondern sie stehen jedem Menschen allein deshalb zu, weil er ein Mensch ist.

Menschenwürde und Menschenrechte haben eine Freiheits-, eine Gleichheits- und eine Inklusionsdimension. »Von der Trias **Freiheit, Gleichheit, Inklusion** her erweisen sich die einzelnen Menschenrechte als Bestandteil einer sie verbindenden gemeinsamen Zielsetzung« (Bielefeldt 2011, S. 166). Die Freiheitsdimension kommt in dem Respekt vor der Fähigkeit jedes Menschen zum Ausdruck, eigenaktiv zu sein, Verantwortung zu übernehmen und damit selbst- und mitverantwortlich zu handeln. Die Gleichheitsdimension äußert sich darin, dass Würde und Grundrechte jedem Menschen gleichermaßen zukommen. Als Subjekt übernimmt jeder Mensch Verantwortung, und alle Menschen sind hinsichtlich Menschenwürde und Menschenrechte gleich. Die Dimension der Inklusion schließlich macht deutlich, dass Freiheit nur im Miteinander der Menschen praktisch gelebt werden kann und auf die Solidarität der Menschen untereinander angewiesen ist.

Die Forderung nach gleichen und unveräußerlichen Rechten für alle Menschen wurzelt in den Ideen der Aufklärung. Sie ist ein zentraler Bestandteil der amerikanischen

Unabhängigkeitserklärung von 1776 und der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte im Rahmen der Französischen Revolution von 1789. Auch wenn gleiche Rechte in der Realität noch lange Zeit auf bestimmte Bevölkerungsteile – zunächst vor allem auf Männer mit heller Hautfarbe, später dann auch auf Frauen – begrenzt blieben, war die Vorstellung allgemeiner und gleicher Rechte nicht mehr wegzudenken und wurde zum Bestandteil sämtlicher auf die Ideale der Menschenrechte aufbauender Emanzipationsbewegungen.

Universellen Anspruch auf Umsetzung unter Einbeziehung aller Gruppen der Bevölkerung erlangten die Menschenrechte erst in der Mitte des 20. Jahrhunderts. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem menschenverachtenden Nationalsozialismus und des damit verbundenen Zweiten Weltkriegs verabschiedeten die Vereinten Nationen 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. In der Präambel heißt es: »Die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen [bildet] die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt.« Die bereits drei Jahre zuvor beschlossene Charta der Vereinten Nationen spricht ihrerseits vom »Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit«.

Wenige Monate nach Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte trat in Deutschland das Grundgesetz in Kraft. Der Bezug auf die Würde und die unveräußerlichen Rechte jedes Menschen ist auch hier zentral: »Die Würde des Menschen ist unantastbar«, lautet der erste Satz in Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Absatz 2 ergänzt: »Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.«

Auch die im Jahr 2009 verabschiedete Charta der Grundrechte der Europäischen Union orientiert sich an Menschenwürde und Menschenrechten. In der Präambel heißt es: Die Union gründet sich »auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität«.

Auszug aus der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen [bildet] die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt.

Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Auszug aus der Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Union gründet sich auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität.

Die Würde des Kindes zu achten und Kinder als Rechtssubjekte zu respektieren, ist Aufgabe aller Akteurinnen und Akteure in der Arbeit mit Kindern und für Kinder. Mit der Orientierung an den Kinderrechten ist zugleich die Absage an paternalistische Haltungen verbunden. Kinder sind nicht bloß Objekt des Schutzes und der Fürsorge. Kinderrechtsschutz ist daher weitaus mehr als Kinderschutz. Eine an den Kinderrechten orientierte Pädagogik respektiert das Kind als eigenständigen Träger von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten. Die Umsetzung der Rechte jedes Kindes ist somit ein zentraler Aspekt guter Qualität. Pädagogik in der Kita muss ihren Erfolg daran messen lassen, inwieweit sie zur Verwirklichung der Kinderrechte beiträgt.

1.2 Kinderrechte sind Menschenrechte für Kinder

Friedrich Fröbel, der Gründer des ersten Kindergartens in Deutschland, wies bereits darauf hin, dass Kinder von Beginn an vollwertige Menschen sind. Er betonte, dass die Qualität des Menschseins nicht erst im Verlauf der kindlichen Entwicklung erworben wird, sondern schon bei Neugeborenen vorhanden ist: »Das neugeborene Kind nicht nachher erst Mensch wird, sondern der Mensch schon, mit all' seinen Anlagen und der Einheit seines Wesens, im Kinde erscheint und da ist« (Fröbel 1838/2015, S. 138).

Werden der Status des Menschseins und die damit verbundenen Rechte als Maßstab des Vergleichs genommen, sind Kinder somit den Erwachsenen gleich. Zugleich aber unterscheiden sich Kinder zweifellos von Erwachsenen: Kinder sind keine klei-

nen Erwachsenen. Als »Seiende« sind sie einerseits Menschen wie alle anderen auch. Als »Werdende« sind sie andererseits Menschen in einer besonderen Entwicklungsphase.

Das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen

Gleichheit

Kinder sind wie Erwachsene Menschen.

Verschiedenheit

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie haben entwicklungsbedingt spezifische Bedürfnisse.

Das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern ist daher asymmetrisch: Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder, nicht jedoch umgekehrt Kinder in gleicher Weise für Erwachsene. Aufgrund dieser Entwicklungsatsache brauchen Kinder besonderen Schutz, besondere Förderung und besondere, kindgerechte Beteiligungsformen. Für eine gesunde Entwicklung sind sie auf Erwachsene angewiesen, die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Kinder zu ihrem Recht kommen.

In pädagogischen Einrichtungen für Kinder, wie zum Beispiel in Kitas, findet die Begegnung zwischen Erwachsenen und Kindern jeweils in zweifacher Weise statt. Einerseits – gemessen am Subjektstatus jedes Menschen – als Begegnung zwischen Gleichen. Dies kommt in der Forderung zum Ausdruck, dass pädagogische Beziehungen auf Augenhöhe erfolgen sollen. Wie alle Menschen sind Kinder als eigenständige und gleichwertige Persönlichkeiten zu achten. Sie sind (Rechts-)Subjekte und Experten in eigener Sache, ausgestattet mit einer jeweils individuellen Sichtweise, die es zu respektieren gilt. Kinder bringen ihre besonderen Bedürfnisse in die Beziehung ein und gestalten diese aktiv mit.

Andererseits ist die Beziehung zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern eine Begegnung zwischen Ungleichen. Erzieherinnen und Erzieher stehen in der Verantwortung, Kinder zu ihrem Recht kommen zu lassen. Diese Verantwortung besteht nicht in gleicher Weise aufseiten des Kindes. Mit dieser Asymmetrie verbunden ist eine strukturelle Machtungleichheit. Erwachsene haben die Pflicht, ihre Macht nicht für eigene Zwecke, sondern ausschließlich an den besten Interessen des Kindes (Kindeswohl) orientiert zu gebrauchen.

Im pädagogischen Alltag ist die Parallelität von Gleichheit und Ungleichheit nicht immer leicht zu balancieren. Eine Reduktion auf das eine oder andere Element wird den Anforderungen an pädagogische Beziehungen nicht gerecht. Wird die Gleichheit überbewertet, so leugnet dies die zwischen Erwachsenen und Kindern notwendigerweise bestehenden Unterschiede. Kinder werden in diesem Fall wie kleine Erwachsene be-

Das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern ist asymmetrisch: Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder, nicht jedoch umgekehrt Kinder in gleicher Weise für Erwachsene.

handelt, und die pädagogische Beziehung pervertiert zur Kumpanei mit allen damit verbundenen Gefahren von Grenzverletzungen zulasten des Kindes.

Verschiebt sich umgekehrt die Balance einseitig in Richtung Ungleichheit, geschieht dies auf Kosten der Gleichwertigkeit von Kindern und Erwachsenen. Kinder werden in diesem Fall auf einen Status des »Noch-nicht« festgelegt. Die sich entwickelnden Fähigkeiten und die wachsende Bereitschaft von Kindern zu Verantwortungsübernahme bleiben unbeachtet. Erwachsene Verantwortung für Kinder verkehrt sich zur Verfügungsmacht über das Kind. Die pädagogische Beziehung erstarrt zu paternalistischer Inbesitznahme.

Bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kindern und Erwachsenen geht es also sowohl um Gleichberechtigung als auch um Anerkennung der Verschiedenheit. In der Balance von Gleichheit auf der einen und Verschiedenheit auf der anderen Seite liegt die besondere Herausforderung im Umgang der Erwachsenen mit den Kindern. Dieses ambivalente Verhältnis normativ angemessen zum Ausdruck zu bringen, ist die Aufgabe des internationalen wie auch des nationalen Rechts.

Mit der Anerkennung besonderer Bedürfnisse von Kindern, die von denen der Erwachsenen unterschieden werden können, ist die Erkenntnis verbunden, dass Kinder einen eigenen, auf ihre spezielle Situation zugeschnittenen Menschenrechtsschutz benötigen. Rund 40 Jahre nach Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Vereinten Nationen daher 1989 die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet, die in spezifischer Weise die jedem Kind zustehenden Menschenrechte normiert. Die Kinderrechtskonvention ist Bestandteil einer Reihe internationaler Konventionen, in denen die Menschenrechte für besonders schutzbedürftige Gruppen der Bevölkerung formuliert wurden. Hierzu gehören unter anderem die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UN-Frauenrechtskonvention) und die Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention).

Die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Rechte sind nicht etwa »andere«, jenseits der allgemeinen Menschenrechte angesiedelte Rechte, denn »der Geist der Kinderrechte kommt aus dem Zentrum menschenrechtlichen Denkens« (Kerber-Ganse 2009, S. 71). Vielmehr spezifiziert und erweitert die Kinderrechtskonvention die allgemeinen Menschenrechte in Bezug auf die besonderen Belange von Kindern. Kinderrechte sind insofern Menschenrechte für Kinder. Die Konvention enthält daher sowohl die für alle Menschen geltenden Rechte (equal rights) als auch eine Reihe spezifischer, auf die besondere Situation von Kindern zugeschnittene Rechte (special rights) (Hanson 2008, S. 8).